



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/254**

Ruppertstr. 19  
80466 München

Über die BA-Geschäftsstelle Ost  
an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
Friedensstr. 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom  
05.03.20

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
01.07.2020

### **Keine Einschränkung des Taxistands am Pep für Kundgebungen, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des ÖPNV**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07654 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 05.03.20

Sehr geehrter Herr Kauer,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

mit Datum vom 05.03.20 haben Sie folgenden Antrag gestellt:

*„Keine Einschränkung des Taxistands am Pep für Kundgebungen, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des ÖPNV.“*

Den Anlass bildete folgendes Bürgerinnenanliegen, übersandt per E-Mail vom 18.02.20 an die BA-Geschäftsstelle Süd:

*„Sehr geehrte Damen und Herren des BA 16, sehr geehrter Herr [...],*

*ich finde es sehr fragwürdig wieso das KVR jede Woche, vor dem Termin zur Kommunalwahl, jeweils für einen gesamten Tag (von 11:00 – 21:00 Uhr) den gesamten Taxistand vor dem Pep für eine Kundgebung sperrt.*

*In Anbetracht, dass das Pep wie auch die Haltestelle Neuperlach Zentrum ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt im Münchner Süd-Osten ist, finde ich es nicht in Ordnung, dass ein Baustein des ÖPNV für, einen kompletten Tag an diesem Standort entfällt. Besonders für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, ist oft ein Taxi die einzige Möglichkeit einen Ort mit weit entfernter ÖPNV Verbindungen zu erreichen.*

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

*Ich bitte um Stellungnahme, bzw. zu veranlassen dass in Zukunft eine Veranstaltung die Größe hat oder einen Standort bekommt, um den Taxistand offen zu halten.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

Der Inhalt des Antrages betrifft eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Bezirksausschuss i. V. m. Anlage 1 der Bezirksausschuss (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur Bezirksausschuss).

Inhaltlich können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der vormalige Stadtrat Richter hat mit seiner Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) in der „heißen“ Phase des Kommunalwahlkampfes ab der 6. Kalenderwoche bis zum Wahlabend am 15.03.20 wöchentlich sechs Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes durchgeführt. Diese fanden an sechs wechselnden Örtlichkeiten jeweils in der Zeit von 11.00 bis 21.00 Uhr statt, dabei insgesamt sechs Mal in der Thomas-Dehler-Str. 12 vor dem Einkaufszentrum PEP.

Im allgemeinen Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit betont das Bundesverfassungsgericht immer wieder die elementare Bedeutung dieses Grundrechts für unser Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis. So haben die Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen weitgehende Gestaltungsfreiheit bezüglich der Wahl des Ortes, des Zeitpunktes, der Dauer, der Form und vor allem auch des Inhalts ihrer Versammlungen. Den hochfrequentierten Plätzen und Straßen kommen dabei in ihrer Funktion als repräsentative öffentliche Foren besondere Bedeutung zu. Demzufolge versuchen dort zahlreiche Veranstalterinnen und Veranstalter, ihren Anspruch auf besondere Öffentlichkeitswirkung zu verwirklichen.

Der hohe Verfassungsrang der Versammlungsfreiheit drückt sich auch darüber aus, dass Versammlungen keiner behördlichen Genehmigung bedürfen und lediglich bei der Versammlungsbehörde angezeigt werden müssen. Formelle Eingriffe in das Versammlungsrecht sind nur dann möglich, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Örtliche und / oder zeitliche Verlegungen bis hin zu Verboten stellen dabei sog. ultima-ratio-Maßnahmen dar, die sich streng nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausrichten müssen und seitens der Betroffenen oftmals verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Die Grenzen des Versammlungsrechts sind regelmäßig nur dann überschritten, wenn die Meinungsäußerungen gegen Straftatbestände, wie beispielsweise Volksverhetzung, oder gegen sonstige öffentlich-rechtliche Verbotsnormen verstoßen.

Dabei war im konkreten Fall die Sondersituation zu berücksichtigen, dass die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG im Zusammenhang mit der Versammlungsreihe der BIA wahlkampfbedingt durch das Parteienprivileg nach Art. 21 GG verstärkt wurde, sodass die rotierende wöchentliche „Bespielung“ der öffentlichen Foren auch unter Berücksichtigung der

langen Versammlungsdauer von jeweils bis zu zehn Stunden von der Versammlungsbehörde als (noch) sozialadäquat angesehen werden mußte.

Nachdem die Versammlungsreihe stark polarisierende Inhalte zum Thema hatte, musste mit einer hohen Mobilisierung von opponierenden Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bzw. Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten gerechnet werden. Dabei waren sicherheitsrechtlich ausreichende Aktionsflächen für die Polizei und Abstandsflächen von den Passantenströmen auf der Esplanade des Einkaufszentrums geboten, was wiederum die Aufhebung des originären Taxistandes erforderlich machte. Nachdem die ersten Erfahrungswerte mit der Versammlungsreihe vorlagen, wurde ab der 10. Kalenderwoche wegen des erhöhten Bedarfs an Taxis im Bereich des Einkaufszentrums jeweils während der Versammlungsdauer ein alternativer Taxistandplatz im westlichen Bereich der Thomas-Dehler-Straße eingerichtet.

Darüber hinaus können Sie versichert sein, dass das Kreisverwaltungsreferat im rechtlichen Rahmen alles dafür tun wird, dem Mißbrauch des Versammlungsrechtes entgegen zu treten. Insbesondere werden wir auch die berechtigten Belange der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit dem öffentlichen Nahverkehr berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hootz  
Ltd. Verwaltungsdirektorin